

2468/AB XXI.GP

Eingelangt am: 18.07.2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 31. Mai 2001 unter der Nr. 2501/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Hinweis eines Arztes der Bundespolizeidirektion Wien im Rahmen einer Schulung, dass in Österreich Medikamente zur Sicherstellung von Abschiebungen eingesetzt werden“, gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass in der ORF - Sendung „Zeit im Bild 2“ vom 16.5.2001 der in Rede stehende Beitrag mit einem falschen Insert unterlegt wurde. Im Beitrag war nicht - wie eingebildet - Dr. SAURMA, sondern der stellvertretende Polizeichef der Bundespolizeidirektion Wien zu sehen.

Zu den Fragen 1 und 7

Nein.

Die fragliche Aussage ist nach Angabe der Bundespolizeidirektion Wien offensichtlich aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden. Demnach habe der stellvertretende Polizeichef im Rahmen dieser Schulung zum Ausdruck bringen wollen, dass Personen, die mittels Flugabschiebung außer Landes geschafft werden sollen und sich deshalb oder aber wegen Flugangst in einem erregten Zustand befinden, Beruhigungsmittel angeboten werden. Dabei handle es sich um Medikamente, die auch sonst bei Personen Anwendung finden, die unter Flugangst leiden.

Es sei daher keinesfalls so, dass solche Beruhigungsmedikamente gegen den Willen einer abzuschiebenden Person verabreicht werden; es bleibe den Abzuschiebenden überlassen, ob sie von der ihnen angebotenen Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht.

Im Hinblick auf die einleitenden Bemerkungen erscheinen dienstrechtliche Maßnahmen gegen Dr. SAURMA nicht geboten. Die Anfrage wird aber zum Anlass genommen, sowohl den Vortragenden Arzt wie auch die anderen Vortragenden nochmals gesondert darauf hinzuweisen, dass auf die besondere Sensibilität des Themas zu achten sei und unmissverständliche Formulierungen zu wählen seien.

## Zu Frage 2

Nein. Dies entspräche auch nicht der tatsächlichen Praxis bei Problemabschiebungen. Bei besonderen psychischen Ausnahmesituationen des Häftlings wird von einer Abschiebung Abstand genommen.

## Zu Frage 3

Die entsprechende Richtlinie ist in der Beilage angeschlossen. Hier ist insbesondere auf die Ausführungen in der Anlage 2, Punkt „Phase 1“, hinzuweisen.

## Zu Frage 4

Nein - im Übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden.

## Zu Frage 5

In keinem Fall.

## Zu Frage 6

Bereits derzeit wird in den laufenden Schulungen im Sinne der obgenannten Richtlinie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verabreichung von Medikamenten oder auch Injektionen gegen den Willen eines Menschen zur Ruhigstellung das Grundrecht des Art. 3 EMRK verletzen würde und daher unzulässig ist.

## Zu Frage 8

Nachdem - wie aus den Beantwortungen der Fragen 1 und 6 entnommen werden kann - keine falschen Informationen gegenüber den zu schulenden Bediensteten in Bezug auf die Verabreichung der angesprochenen Medikamente geäußert wurden, entstand auch kein Schaden, welcher durch zweckdienliche Korrekturmaßnahmen zu beseitigen wäre.

## Zu Frage 9

Da nach dem vorgelegten Überprüfungsergebnis keine Anhaltspunkte vorliegen, wonach einen Abzuschubenden gegen dessen Willen die genannten Medikamente verabreicht worden seien, entbehrt die Behauptung, es seien in der Anfragebeantwortung 1960/AB (XXI GP) unrichtige Angaben gemacht worden, jeglicher Grundlage.

T E L E F A X

**An alle  
Sicherheitsdirektionen  
(ausgenommen Wien)**

**An alle  
Bundespolizeidirektionen**

**An alle  
Landesgendarmeriekommanden**

**An das  
Gendarmerieeinsatzkommando**

**An die  
Gendarmeriezentralschule**

nachrichtlich

**An den  
Zentralausschuss für die  
Bediensteten der Sicherheitsverwaltung**

**An den  
Zentralausschuss für die  
Bediensteten der Sicherheitswache**

**An den  
Zentralausschuss für die  
Bediensteten des Kriminaldienstes**

**An den  
Zentralausschuss für die  
Bediensteten der Bundesgendarmerie beim BMI**

In der Beilage wird die modifizierte „Richtlinie für die Organisation und Durchführung von Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge)“ zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Derzeit können bis zur Einschulung der Beamten aus den in Ziffer 2.1. genannten Bundespolizeibehörden nur Angehörige des Gendarmerie - einsatzkommandos und der Sondereinsatzgruppe der Landesgendarmeriekommanden zu Abschiebungen herangezogen werden.

Der Erlass vom 07. Mai 1999, Zl. 19.250/39 - GD/99, wird aufgehoben.

Alle früheren Bestimmungen des Bundesministeriums für Inneres, die diesen Richtlinien widersprechen, gelten als gegenstandslos.

**Zusatz für die Sicherheitsdirektionen**

Die Sicherheitsdirektionen haben die Bezirksverwaltungsbehörden über die gegenständliche Richtlinie unverzüglich in Kenntnis zu setzen

**Zusatz für die Landesgendarmeriekommanden:**

Gegenständlicher Erlass wird in die GES aufgenommen.

Bundesministerium für Inneres  
Generaldirektionen für die öffentliche Sicherheit  
Zahl: 19.250/42 – GD/99

**Richtlinie  
für die Organisation und Durchführung von  
Abschiebungen auf dem Luftwege (Linienflüge)**

**1. Einleitung**

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Abschiebungen auf dem Luftwege sind Regelungen erforderlich, die einerseits die Umsetzung der behördlichen Maßnahmen sicherstellen und andererseits den begleitenden Exekutivorganen die notwendige Rechtssicherheit vermitteln

**2. Organisatorische und rechtliche Bestimmungen**

- 2.1. Für Abschiebungen auf dem Luftwege, die durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes begleitet werden, sind ausschließlich entsprechend ausgebildete Beamte (GEK - und SEG - Angehörige sowie Angehörige der Alarmabteilung der Bundespolizeidirektion Wien und Beamte der mobilen Einsatzkommanden der Bundespolizeidirektionen Graz, Linz, Klagenfurt und Schwechat (Einsatzabteilung Flughafen) einzusetzen. Besteht zukünftig ein Bedarf zur Erweiterung des Pools, können auch Angehörige anderer Organisationsteile der Bundespolizeidirektion Wien sowie der MEKs anderer Bundespolizeibehörden herangezogen werden; hierbei ist sicherzustellen, dass diese Angehörigen erst nach erfolgter Schulung eingesetzt werden. Die personelle Stärke der exekutiven Abschiebebegleitung hat sich an dem zu erwartenden Widerstand und am möglichen Gefahrenpotential zu orientieren. Für die Begleitung ist der Kommandant ausdrücklich zu bestimmen. Sind nicht nur männliche Fremde abzuschicken, ist mindestens eine Beamtin einzusetzen.

Bis zum Abschluss der Ausbildung von Beamten der oa. Bundespolizeidirektionen (voraussichtlich Ende Juni 1999) ist das Gendarmerieeinsatzkommando als Koordinationsstelle anzusprechen (Tel.: 02622/333; Fax 02622/333 - 2035 oder 2036).

2.2. Die mit der Abschiebebegleitung befassten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben mit dem abzuschiebenden Fremden rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um diesen für den Abschiebevorgang in psychologischer Hinsicht vorzubereiten. Diese Organe haben sich davon zu überzeugen, ob der Fremde hygienisch versorgt und ernährt worden ist, sowie seinen menschlichen Bedürfnissen nachkommen konnte. Unmittelbar nach Übernahme des Häftlings ist - unter Mitwirkung von Aufsichtsorganen der Hafträume der Sicherheitsbehörde - eine Durchsuchung des Betroffenen (gem. § 40 Abs. 1 SPG) vorzunehmen.

2.3. Bei Abschiebungen auf dem Luftwege, die vom Flughafen Wien aus erfolgen, ist die Bundespolizeidirektion Schwechat, Einsatzabteilung Flughafen, hierüber rechtzeitig mittels Fax (01/70 166/5709) zu verständigen, die ihrerseits beim Abschiebevorgang entsprechend mitzuwirken hat. Soweit solche Abschiebungen über andere Flughäfen im Bundesgebiet erfolgen, ist die mit der Flughafenüberwachung zuständige Polizei - bzw. Gendarmeriedienststelle zu verständigen, um eine analoge Mitwirkung zu gewährleisten. Auch die mit der Grenzkontrolle befassten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben beim Abschiebevorgang mitzuwirken.

Bei der Verbringung von Schubhäftlingen in ein Luftfahrzeug ist mit dem verantwortlichen Piloten oder mit dessen Beauftragten Kontakt aufzunehmen. Hierbei sind auch allfällige Fragen hinsichtlich der Beförderung abzuklären.

2.4. Über jede vollzogene oder versuchte Abschiebung auf dem Luftwege ist ein Bericht über deren Verlauf zu legen. Dieser Bericht hat jedenfalls Art, Intensität, Dauer sowie den Grund der angewendeten Zwangsmittel zu enthalten und auch sonst alle maßgeblichen Umstände der Amtshandlung i.S.d. § 10 der Richtlinien - Verordnung zu dokumentieren.

2.5. Widersetzt sich ein Fremder seiner Abschiebung in der Zeit zwischen der Abholung aus dem Gefangenenhaus bis unmittelbar vor Verbringung in das Luftfahrzeug, kommt die Ausübung von Befehls - und Zwangsgewalt zur Durchsetzung der Abschiebung (§ 60 FrG, § 26 AnhO) ausschließlich den begleitenden Beamten zu. Schreien ist kein Grund für die Anwendung von Zwangsgewalt.

2.6. Widersetzt sich ein Fremder seiner Abschiebung in der Zeit unmittelbar vor Verbringung in das Luftfahrzeug bis zum Verschließen der Außentüren, kommt den begleitenden Beamten die Ausübung von Befehls - und Zwangsgewalt sowohl zur Überwindung physischen Widerstandes als

auch zur Beendigung ruhe - und ordnungsstörenden Verhaltens, das eine Mitbeförderung im Luftfahrzeug verhindern würde, zu. Die Maßnahmen dürfen keinesfalls in die körperliche Integrität des Fremden eingreifen oder gesundheitsgefährdend sein, insbesondere dürfen nicht Mittel angewendet werden, die die Atmungswege verlegen (Mund oder Nase). Zulässig ist das Fesseln des Betroffenen an Händen und/oder Beinen, das Fixieren mit Händen und Beinen am Sitz (z.B. mit Bandschlingen, Klettbindern, Gürtel). In dieser Phase kommt dem verantwortlichen Piloten oder anderen Vertretern der Luftlinie wie z.B. dem "Station Manager" keine wie immer geartete Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Ausübung von unmittelbarer Befehls - und Zwangsgewalt zu.

- 2.7. Ab dem Verschließen der Flugzeugaußentüren steht bis zu deren Öffnung jegliche Befugnis ausschließlich dem verantwortlichen Piloten zu. Dieser kann auch die begleitenden Beamten auffordern oder ermächtigen, ihn durch die Ausübung von Zwang zu unterstützen. Sofern die Anordnungen nicht über die gemäß Ziffer 2.6. zulässigen Maßnahmen hinausgehen, kann der Aufforderung oder Ermächtigung Folge geleistet werden. Ein Verschließen von Atemwegen (Mund oder Nase) ist auch in diesem Fall nicht zulässig.
- 2.8. Nach der Landung (Öffnen der Außentüren) besteht - gleichgültig ob in einem Transit - oder dem Zielstaat - die ausschließliche Zuständigkeit der ausländischen Behörden. Die begleitenden Beamten haben auch über deren Ersuchen keine Befehls- und Zwangsgewalt anzuwenden.
- 2.9. Bei der Ausübung jeglicher Zwangsmaßnahmen ist besonders auf die Wahrung der Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 SPG sowie darauf zu achten, dass die Zwangsmaßnahmen nicht die Würde des Betroffenen als Mensch verletzen (Artikel 3 MRK); müsste das Maß überschritten werden, ist die Abschiebung unverzüglich abubrechen.

Das zwangsweise Anlegen von Windeln udgl. ist ausnahmslos zu unterlassen. Werden Maßnahmen zur Reinigung des Fremden nach Selbstbeschmutzung ergriffen, so sind diese - sofern sie nicht bloß oberflächlich erfolgen - außer Sichtweite Dritter vorzunehmen. Hierbei darf Zwang nur insoweit angewendet werden, als der Fremde nicht selbst zur Reinigung bereit ist.

Die Verwendung von **Klebebändern, Leukoplast oder ähnlicher Produkte** ist **ausnahmslos** untersagt.

- 2.10. Notwehr – und Nothilfehandlungen sind selbstverständlich in jeder Phase der Abschiebung zulässig.
- 2.11. Die Wahrung der Eigensicherung ist i.S.d. § 3 der Richtlinien –  
Verordnung sicherzustellen

### **3. Ärztliche Maßnahmen**

- 3.1. Ab sofort ist bei jeder Abschiebung auf dem Luftwege der betroffene Fremde möglichst unmittelbar, längstens jedoch 24 Stunden vor dem Abflug von einem Amtsarzt zu untersuchen.
- 3.2. Unbeschadet der ärztliche Betreuung der Häftlinge gemäß § 10 der Anhalteordnung, BGBl. Nr. II 128/1999, hat die ärztliche Untersuchung die Beurteilungskriterien gemäß dem beiliegenden Formular (Ziffer 3.5.) zu umfassen.
- 3.3. Die Behörde hat dem Amtsarzt vor der Untersuchung alle bekannten Auffälligkeiten insbesondere jene psychischer Art sowie Aggressionsneigungen und auch bisher erhobene Daten (z.B. Haltfähigkeitsberichte, Krankenblätter, sonstige Behandlungen, Fremdbefunde) mitzuteilen.
- 3.4. Verweigert der Fremde die ärztliche Untersuchung und besteht kein augenscheinlicher Grund zur Annahme mangelnder Flugtauglichkeit, so kann auf dem Luftwege abgeschoben werden.
- 3.5. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist mittels beiliegenden Formulars zu dokumentieren. Das ausgefüllte Formular verbleibt im fremdenpolizeilichen Akt, eine Durchschrift wird den die Abschiebung durchführenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitgegeben.
- 3.6. In der Rubrik „Zusatzinformation für den begleitenden Beamten“ hat der Amtsarzt für den Abschiebevollzug alle notwendigen Informationen bekannt zu geben, welche für die Erfüllung dieser Aufgaben von Bedeutung sein könnte (z.B. persönliche Eigenheiten bereits gesetztes aggressives Verhalten, einschließlich dessen Begehungsweise, durchgeführter Hungerstreik, Raucher etc.).
- 3.7. Schubhäftlinge, die in gerichtlichen Gefangenenhäusern oder in Strafvollzugsanstalten i.S.d. § 66 Abs. 1 FrG angehalten werden, sind ebenfalls gem. Ziffer 3.1. von Amtsärzten der Bundespolizeidirektionen



oder Bezirksverwaltungsbehörden ärztlich, nach Möglichkeit vor Ort, zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Justiz die Leiter der Justizanstalten ersucht, organisatorische Vorkehrungen für einen möglichst reibungslosen Ablauf der amtsärztliche Untersuchung der in Frage kommenden Fremden zu treffen.

#### **4. Sonstiges**

Die Rechtsgrundlagen für die Abschiebung mit einem Luftfahrzeug sind in der Anlage 2 dargestellt.

- 4.2. Den mit den gegenständlichen Abschiebungen befassten Beamten ist für unvorhersehbare Barauslagen während des Abschiebevorganges - unbeschadet eventueller Reisekostenvorschüsse - ausreichende finanzielle Mittel (nach Möglichkeit in US - Dollar) zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der verwendeten Barmittel und der Verwendungszweck ist im Bericht gemäß Ziffer 2.4. festzuhalten.
- 4.3. Für die unter Ziffer 2.1. einzusetzenden Beamten sind Dienstpässe vorzusehen.
- 4.4. Für Schäden, deren Ersatz in Österreich geltend gemacht wird, gilt das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr 20/1949.
- 4.5. An Ausrüstung/Unterlagen ist grundsätzlich vorzusehen:
  - Reisetasche / Rucksack
  - Reiseapotheke
  - Informationsblatt über Maßnahmen nach Verletzungen und/oder Erkrankungen
  - Bandschlingen, Klettbänder, Gürtel
  - Handschuhe gegen Schnittverletzungen, Einweghandschuhe, Überhose
  - Gurtschneider
- 4.6. Die Begleitung von Schubhäftlingen hat ohne Mitnahme von Schusswaffen zu erfolgen. Die für das Gendarmerieeinsatzkommando bestehende Sonderregelung bleibt unberührt.

- 4.7. Für die in Ziffer 2.1. vorgesehenen Beamten sind entsprechende Schutzimpfungen und allenfalls auch eine Malaria - Prophylaxe zu ermöglichen.

---

*Anlage 2 zu ZL 19.250/42 - GD/99***Rechtsgrundlagen für die Abschiebung mit Luftfahrzeugen****Problemstellung**

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen Fremden, der nicht freiwillig ausreist, sind mittels Abschiebung durchzusetzen. Die Erfahrung zeigt, dass manche Fremde - insbesondere bei Abschiebungen auf dem Luftwege - diese dadurch zu vereiteln versuchen, dass entweder physischer Widerstand geleistet oder die Sicherheit und Ordnung im Flugzeug (durch Schreien) gestört wird. Private Fluglinien sind grundsätzlich nur bereit, Passagiere zu befördern, wenn die Ordnung und Disziplin an Bord gewährleistet ist. Im Folgenden werden die Befugnisse jener Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt, die bei Abschiebungen eingesetzt werden, bei denen mit der Notwendigkeit der Ausübung verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt zu rechnen ist; hierbei wird nach den einzelnen Phasen einer solchen Amtshandlung unterschieden.

**Phase I:****Abholung des Schubhäftlings aus dem Gefangenenhaus bis vor Verbringung in das Luftfahrzeug**

§ 60 FrG normiert, dass die Abschiebung von Fremden durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durchsetzbar ist, wenn dies auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. Neben den §§ 4, 5 und 6 des Waffengebrauchsgesetzes und § 26 der Anhalteordnung ist - dem Grundsatz nach - auch § 29 SPG in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit zu beachten. Demnach darf ein Eingriff in Rechte von Menschen, soweit er zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 28 SPG erforderlich ist, nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg währt. Hierbei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von den in § 29 Abs 2 Z 1 bis 5 SPG genannten Erwägungsgründen Gebrauch zu machen. Der Verfassungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass physische Zwangsakte dann Art. 3 EMRK verletzen, wenn »qualifizierend hinzutritt, dass ihnen eine die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Missachtung des Betroffenen als Person eigen ist« (so stellt etwa die zur Überwindung des Widerstandes notwendige Fesselung keine Verletzung des Art. 3 EMRK dar, eine Verabreichung von Medikamenten oder auch Injektionen gegen den Willen eines Menschen zur Ruhigstellung verletzt jedoch dieses Grundrecht).

Diese Rechtslage gibt ausreichende Möglichkeiten, physischen Widerstand des abzuschiebenden Fremden zu überwinden. Schreien ist kein Grund für die Anwendung von Zwangsgewalt.

**Phase 2:****Einsteigen in das Luftfahrzeug bis zum Verschließen der Außentüren**

Hinsichtlich der Überwindung physischen Widerstandes gilt das zu Phase 1 Ausgeführte. In dieser Phase kommt dem verantwortlichen Piloten oder anderen Vertretern der Luftlinie wie z.B. dem „Station Manager“ keine wie auch immer geartete Anordnungsbefugnis hinsichtlich der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zu.

Faktisch hat der verantwortliche Pilot das Recht, die Mitnahme eines Passagiers, der die Ordnung und Disziplin an Bord voraussichtlich stören wird, zu verweigern. Auch in diesem Fall ist, sofern ein psychologisches Einwirken der Beamten auf den Fremden fehlschlägt, gemäß § 60 FrG die Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt durch die Beamten zulässig. Art und Intensität der Maßnahmen zur Beendigung des ruhe- und ordnungsstörenden Verhaltens richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip, wobei Eingriffe in die körperliche Integrität aus diesem Grunde nicht zulässig sind. Keinesfalls verhältnismäßig ist die Verwendung von Klebebändern oder anderen Mitteln, die die Verschließung der Atemwege (Nase oder Mund) bewirken können.

**Phase 3:****Verschließen der Außentüren bis zur Landung (Öffnender Außentüren)**

Rechtliche Grundlage ist das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokioter Abkommen), BGBl. Nr. 247/1974 i.d.g.F.

Gemäß Art 6 leg.cit. kann der verantwortliche Pilot, um die Ordnung und Disziplin an Bord aufrechtzuerhalten, gegenüber einer Person angemessene Maßnahmen, einschließlich Zwangsmaßnahmen treffen. Hiezu kann er von anderen Besatzungsmitgliedern verlangen oder sie ermächtigen sowie Fluggäste (zu diesen gehören auch die begleitenden Beamten) auffordern oder ermächtigen, ihn durch die Ausübung von Zwang gegen eine Person zu unterstützen. Wengleich den begleitenden Beamten in dieser Phase keine eigenständige Befugnis zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zukommt, können sie der Aufforderung des verantwortlichen Piloten Folge leisten. Dem Verlangen ist jedenfalls nur dann nachzukommen, wenn die Anordnungen des verantwortlichen Piloten im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip - siehe wieder § 29 SPG - stehen. Ein Verkleben der Atemwege (Mund oder Nase) durch die begleitenden Beamten ist keinesfalls zulässig.

Notwehr- und Nothilfehandlungen sind selbstverständlich in jeder Phase der Abschiebung zulässig.

**Phase 4:**  
**Landung (Öffnung der Außentüren)**

Jegliche Maßnahmen der Befehls - und Zwangsgewalt durch die begleitenden Beamten haben zu unterbleiben. Den begleitenden Beamten steht im Transit - oder dem Zielland keine Exekutivbefugnis und somit keine Befehls - und Zwangsbefugnis zu. Es ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der ausländischen Behörden. Handelt es sich um eine Zwischenlandung, so schließt bei einem Weiterflug die Phase 3 an, und es gilt das dort Ausgeführte .